

Sammlung
gemeinverständlicher
wissenschaftlicher Vorträge

herausgegeben von

Rud. Virchow und Fr. v. Holzendorff.

Heft 18.

Berlin, 1866.

C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.
A. Charissus.

Das Volksgericht

in Gestalt

der Schwur- und Schöfengerichte.

Bon

Dr. R. J. Mittermaier,
Geh. Rath und Professor in Heidelberg.

Berlin, 1866.

C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.
A. Charissius.

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Von den Errungenschaften, die das deutsche Volk 1848 durch die Macht der öffentlichen Stimme sich erkämpfte, ist, während die meisten unter der Herrschaft der seit 1849 immer mehr zum Siege gelangten Reaction verschwanden oder so modifizirt wurden, daß sie ihre wahre Bedeutung verloren, das Volksgericht erhalten worden. Das Institut war nicht ein neues Geschenk, welches die Regierungen 1848 dem andrägenden Volke gaben. Allerdings waren auch damals, als die Geschwornengerichte in deutschen Staaten eingeführt wurden, schon manche Erscheinungen vorhanden, welche vermuthen ließen, daß einige Regierungen (manche vielleicht mit der Absicht, bei guter Gelegenheit das Geschenk wieder zurückzunehmen) das Institut in sehr homöopathisch zugemessenen Dosen gaben und möglichst die darüber erlassenen Gesetze so einrichten wollten, daß das gehörig beschränkte Institut der Regierungsgewalt nicht gefährlich werden konnte. Das Hauptübel lag aber darin, daß in den meisten deutschen Staaten, in welchen man das Schwurgericht einführte, nur die französische Gesetzgebung für das neue Gesetz als Vorbild genommen wurde, wodurch vielfache Mängel herbeigeführt waren, welche der Wirksamkeit des Institutes nachtheilig werden mußten. Noch schlimmer war es, daß man in vielen deutschen Staaten nur mit einem Gesetze sich begnügte, welches das Geschwornengericht nach seiner Besetzung und in Bezug auf das von diesen Gerichten vorzunehmende Verfahren ordnen sollte, während man die alte Gerichtsverfassung und die auf ein ganz anderes Verfahren berechnete bisher geltende Strafprozeßordnung fortbestehen ließ.

Es fehlte nicht an zahlreichen Gegnern der neuen Einrichtung. Sie fanden sich am zahlreichsten in der Klasse hochgestellter Personen, welche das Schwurgericht als ein demokratisches, dem Wesen der Monarchie widersprechendes Institut ansahen und Gefahren für die Rechtsordnung befürchteten, wenn von Seite der freisinnigen Männer das Institut benutzt würde, um durch Geschworene der gefürchteten liberalen Partei die Freisprechung von Personen zu bewirken, welche wegen schwerer politischer Verbrechen angeklagt waren. Unter den Juristen, vorzüglich denjenigen, die dem Richterstande angehörten, fanden sich Viele, welche glaubten, daß durch die Geschworenen die Autorität der Gerichte angegriffen würde, während es wissenschaftig schien, daß Männer aus der nichtjuristischgebildeten Volksklasse ebenso über die schwierigsten Fragen entscheiden sollten, ungeachtet zur Ausübung des Richteramtes Kenntnisse gehörten, welche nur mit Mühe durch langes Studium und Uebung zu erwerben sind. In der Klasse der gelehrten Juristen fanden sich viele Gegner des Schwurgerichts, weil sie befürchteten, daß dadurch die Heiligkeit und Gründlichkeit der Wissenschaft gefährdet würde. Auch die Klasse der vornehmen Bürger zählte viele Gegner des Schwurgerichts, theils, weil sie durch die von den Juristen und Gelehrten geltend gemachten Einwendungen gegen das Schwurgericht irregaleitet wurden, theils, weil sie es bedenklich fanden, daß auch Bürger, die zu der niederen Klasse gehörten, als Geschworene zu Gericht sitzen sollten, theils, weil sie nicht gerne die Opfer von Zeit, Kosten und Bequemlichkeit bringen mochten.

Eine richtige Auffassung des Volksgerichtes und seiner Bedeutung fordert eine sorgfältige Benützung der durch die Geschichte aller Völker nachgewiesenen Erfahrungen.

Das Institut des Volksgerichts steht im genauesten Zusammenhange mit politischen, sozialen und sittlichen Zuständen

eines Volkes, insoferne nur unter der Voraussetzung gewisser Verhältnisse und einer gehörigen Culturstufe auf eine wohlthätige Wirksamkeit des Schwurgerichts gerechnet werden kann. Wo das Volk in einer solchen Abhängigkeit gehalten wird, daß es blind dem irgendwie geäußerten Willen der Machthaber gehorchen muß, wo Gleichgültigkeit in Bezug auf öffentliche Angelegenheiten herrscht, wo ein beständiges Misstrauen von Oben gegen jede freie Bewegung herrscht, wo jede Aeußerung derselben durch den Willen eines von der Regierung unbedingt abhängigen Beamten beschränkt werden kann, wo weder Pressefreiheit, noch Versammlungs- und Vereins-Recht anerkannt ist, wird nicht leicht ein Schwurgericht einheimisch werden können, und wo es eingeführt ist, wird das Institut ein frankhaftes Leben haben. Richter und Staatsanwälte werden dann leicht Werkzeuge der herrschenden Partei sein. Dem Misstrauen von Oben, nach welchem auf jede Art die Geschworenen eingeschüchtert werden, entspricht bei dem Volke ebenso Misstrauen gegen jeden Schritt der Regierung, gegen jede Aeußerung des Beamten.

Eine Klippe, woran die gute Wirksamkeit des Schwurgerichtes leicht scheitert, ist auch der Kampf politischer Parteien, wenn sie feindlich sich einander gegenüberstehen. Die Erfahrungen von Amerika sind in dieser Hinsicht vielfach belehrend. Nur zu leicht wird der Parteigeist auf die Wahlen zu Geschworenen einen Einfluß üben. Findet der Vertheidiger unter den aufgerufenen Geschworenen solche, die einer anderen Partei angehören, als der Angeklagte, so wird er leicht versucht werden, solche Männer abzulehnen, weil er besorgt, daß die Parteileidenschaft sie gegen den Angeklagten ungerecht machen wird. Auch die Wahrsprüche der Geschworenen werden dann leicht durch den Einfluß des Parteigeistes beherrscht, der unwillkürlich selbst auf die Abstimmung der Geschworenen wirkt, wie dies ebenso die Erfahrungen Amerika's wenigstens an einzelnen Orten und

Zeiten beweisen. Unter der Herrschaft des Einflusses des Parteigesistes leidet die Gerechtigkeit und das Vertrauen zu den Wahrsprüchen. Auch der Zustand der Bildung und der Erziehung eines Volkes kann einen bedenklichen, die Wirksamkeit der Geschworenen lähmenden Einfluß äußern.

Zum Geschworenen, der seine erhabene Aufgabe lösen soll, gehört nicht blos Intelligenz, genaue Kenntniß der Lebensverhältnisse, Reichthum an Erfahrungen, um die einzelne in Frage stehende Handlung, die Lage des Angeklagten richtig würdigen und den Werth der verschiedenen Aussagen recht beurtheilen zu können; es gehört dazu auch Charakter, Muth, der Überzeugung treu zu bleiben, durch die herrschenden Volksansichten, durch leidenschaftliche Neuerungen der Parteien sich ebenso wenig irreleiten zu lassen, als durch die Einwirkungen von Regierungsbeamten, durch die Neuerungen des Staatsanwaltes und des Präsidenten sich einschüchtern zu lassen. Der tüchtige Geschworene, der wirklich seine Pflicht erfüllen will, muß aber auch den nöthigen Ernst, Vaterlandsliebe und Achtung vor dem Geseze besitzen, um sich durch eine falsche Sentimentalität nicht irre machen zu lassen.

Um das Schwurgericht richtig zu verstehen, ist eine Rundschau auf verschiedene Länder von Werth. Denn nachtheilig wirkt es, wenn man von der Ansicht eines gleichsam als Vorbild dienenden Normal-Schwurgerichts ausgeht und einen auf alle Länder passenden Begriff des Schwurgerichts aufstellen will. Man kann zwar nicht verkennen, daß gewisse gemeinsame Merkmale anzunehmen sind, welche das Schwurgericht jedes einzelnen Staates an sich trägt, insoferne es als eine Art des Volksgerichts oder als Einrichtung zu betrachten ist, nach welcher das Volk richtend an der Rechtsprechung Theil nimmt. Allein das Schwurgericht ist in jedem Lande, in welchem es besteht, ein eigenthümliches, weil die politischen

und gesellschaftlichen Zustände und der Volkscharakter bei jedem Volke auf die Gestaltung des Schwurgerichtes in seiner Stellung und Wirksamkeit einen wesentlichen Einfluß haben. Das Schwurgericht ist in England ein anderes, als in Frankreich. Das schottische, irändische und nordamerikanische Schwurgericht haben zwar große Ähnlichkeit mit dem englischen; in jedem dieser Länder aber zeigt sich bei genauer Be- trachtung eine Verschiedenheit. Während in Belgien das nämliche Gesetzbuch gilt, wie in Frankreich, ist dennoch in Belgien das Schwurgericht verschieden vom französischen. In Deutschland ist das Schwurgericht in Bayern ein anderes, als in Preußen oder in Braunschweig. Es trägt zur Verständigung viel bei, wenn man auf die Grundzüge der Gestaltung des Schwurgerichtes in den verschiedenen Staaten Rücksicht nimmt. In England gilt in Bezug auf das Schwurgericht der Grundsatz, daß dies Gericht auf der breitesten Grundlage beruht und daß die mittleren Klassen des Volkes, also Männer, von denen man annehmen kann, daß sie ihren Mitbürgern näher stehen und mit allen Lebensverhältnissen genau vertraut sind, das Schwurgericht besetzen. Auf die Bildung der Liste der Geschworenen kann kein Regierungsbeamter einen Einfluß üben. Durch die Ausdehnung der Befugnisse, Geschworene abzulehnen, wird ein Verhältniß begründet, nach welchem die Wahrsprüche das größte Vertrauen genießen, weil man annehmen kann, daß der Angeklagte von Männern gerichtet wird, denen er sich freiwillig unterwarf, indem er das ausgedehnteste Ablehnungsrecht geltend machen konnte. Das englische Schwurgericht kommt in einer dreifachen Gestaltung vor, insoferne Geschworene im Gerichte des Todtenbeschauers, Andere als Mitglieder der großen Jury über die Zulässigkeit der Anklage und Andere als Urtheilsgeschworene entscheiden.

Der Wahrspruch der englischen Geschworenen wird dem Urtheil des Richters nur dann zu Grunde gelegt, wenn er mit

Stimmeneinhelligkeit erfolgte. Einer Controle ihres Wahrspruches sind die Geschworenen nicht unterworfen, als, insoferne es auf eine Rechtsfrage ankommt, die noch Gegenstand der Prüfung eines höheren Gerichtes werden kann.

Eine Vergleichung der Wirksamkeit der Schwurgerichte in den verschiedenen Ländern beweist, wie begründet obige Behauptung ist, daß in jedem Lande das Schwurgericht seinen eigenthümlichen besonderen Charakter hat. Schon die Vergleichung des Wesens und der Stellung der Geschworenen in Schottland mit denen in England macht dies klar. In Schottland gibt es nur eine Art von Schwurgericht, das der Urtheilsgeschworenen, da das schottische Recht weder Geschworene des Todtenbeschauers, noch Anklagegeschworene kennt. Im schottischen Schwurgerichte liegen zwei Elemente zu Grunde, wodurch eine für die Ausmittlung der Wahrheit glückliche Mischung der Ansichten bewirkt wird. Die schottische Jury besteht nämlich aus gemeinen Geschworenen, welche wegen des geringen Census, der dabei entscheidet, den mittleren oder geringeren Volksklassen angehören, und aus den Specialgeschworenen, nämlich solchen, die eine größere Steuerquote entrichten und daher aus den höheren Ständen genommen sind.

Das Urtheilsschwurgericht in Schottland besteht aus 15 Geschworenen (nämlich aus 10 Gemeinen und 5 Specialgeschworenen). Nach der Erfahrung wird ein wohlthätiger Austausch der oft Anfangs sich widersprechenden Meinungen bewirkt. Von Wichtigkeit ist auch, daß in Schottland eine tüchtig gebildete Staatsanwaltschaft die Anklage erhebt und durchführt und, wesentlich verschieden von der französischen Staatsanwaltschaft, eine solche Stellung hat, daß darnach die bürgerliche Gesellschaft sicher ist, daß in Fällen, wo das öffentliche Interesse es fordert, eine Untersuchung eingeleitet wird, und die öffentliche Stimme in Schottland ein solches Vertrauen zu den Beamten der Staatsanwaltschaft hat, daß

eine Privatanklage, während sie doch gesetzlich zulässig ist, fast gar nicht vorkommt. Der schottische Staatsanwalt hat allerdings größere Befugnisse, als selbst der französische, insoferne er es ist, welcher, ohne daß es eines Beschlusses von Anklagegeschworenen bedarf, die Anklage erhebt und den Angeklagten vor Gericht ladet. Da aber der Staatsanwalt sehr gut die Bedeutung der übernommenen Verantwortlichkeit fühlt, indem er sicher ist, daß durch leichtfertige Stellung von Anklagen, oder durch leidenschaftliche Strafverfolgung das Vertrauen zu ihm und seine gute Wirksamkeit sehr gefährdet werden könnte, so ist er nach der Erfahrung sehr vorsichtig, erhebt eine Anklage nur, wo er sichere Hoffnung hat, daß sie durchzuführen ist, stellt die Anklage lieber auf das geringere Verbrechen, um sicher zu sein, daß er sie durchführen kann. Aus diesem Grunde macht er auch oft Gebrauch, noch während der Verhandlung die Anklage aufzuheben, oder sie auf ein geringeres Verbrechen zu stellen.

Dadurch ist die Lage der schottischen Geschworenen sehr erleichtert, da der Staatsanwalt keinen zudringlichen Verfolgungseifer zeigt und die nach geschlossenen Verhandlungen vor kommenden Schlußvorträge des Staatsanwalts und des Vertheidigers, der immer das letzte Wort hat, geeignet sind, den Geschworenen die unparteiische Beurtheilung des Falles leicht möglich zu machen. In Schottland kommen auch Wahrsprüche leichter und schneller zu Stande, weil keine Stimmeneinhelligkeit, sondern nur Stimmenmehrheit verlangt wird. Eine bedeutende Erleichterung des Gewissens der schottischen Geschworenen wird auch dadurch bewirkt, daß, während in England die Geschworenen, wenn sie nicht schuldig finden können, nur das „nichtschuldig“ aussprechen können, die schottischen Geschworenen den Vorheil haben, daß sie entweder „nichtschuldig“, oder „nichtbewiesen“ (not proven) aussprechen können.

In Fällen, in denen die Geschworenen noch Zweifel haben,

indem sie finden, daß gegen den Angeklagten doch noch wichtige Verdachtsgründe sprechen, erleichtern sie ihr Gewissen dadurch, daß sie das „not proven“ aussprechen.

Wesentlich verschieden von der englischen, schottischen, amerikanischen Jury ist der Charakter und die Stellung der französischen Jury. Vom Anfang der Einführung an zeigt sich, mehr oder minder noch jetzt, ein gewisses Mißtrauen gegen die Geschworenen von Seite der Gesetzgebung. Man besorgt vielfach, daß, insbesondere bei Anklage wegen politischer und Preß-Vergehen, die Geschworenen zu leicht geneigt sind, loszusprechen, woraus es sich erklärt, daß über die eben genannten Vergehen, wo das Schwurgericht eben am meisten am Platze sein würde, keine Geschworenen urtheilen. Auch auf die Gesetzgebung über die Besetzung der Geschworenenbank übt dies Mißtrauen großen Einfluß, indem die frühere Gesetzgebung bis 1848 dafür sorgte, daß auf die Liste der zu Geschworenen wählbaren Personen nur höchstbesteuerte und nach dem principiösen Capacitäten-System solche Personen gesetzt werden sollen, von denen das Gesetz vermuten konnte, daß sie mehr zum strengen Ausspruch der Schuld geneigt werden. Die Gesetzgebung sorgte außerdem noch, daß durch die Reduction der Geschworenenliste von Seite der von dem Ministerium sehr abhängigen Verwaltungsbeamten ein Mittel gegeben war, um aus der Dienstliste diejenigen zu entfernen, von denen man besorgte, daß sie zu leicht freisprechen würden. Wenn nun auch durch die Gesetze von 1848 und 1853 die Rücksicht auf den Census und die Capacitäten weggefallen ist, so ist noch immer der sehr mächtige Einfluß der Präfecten auf die Besetzung des Schwurgerichtes gesichert. Der französische Geschworene erhält zwar durch die mündliche Verhandlung für seine Beurtheilung ein weit reicheres Material, als der englische Geschworene; allein hier beginnt eben die Gefahr, daß die gerechte Beurtheilung der Schuld durch die Art des ihm vorgelegten Materials sehr erschwert wird. Denn gefährlich

ist es, daß aus der Voruntersuchung, in welcher es an genügenden Garantien fehlt, beliebig Aussagen der Zeugen und des Angeklagten in der Verhandlung vorgelesen werden können. Nicht weniger leidet die unparteiische Beurtheilung der Geschworenen dadurch, daß der Staatsanwalt einen überwiegenden Einfluß auf die ganze Verhandlung hat, und durch seinen einleitenden Vortrag, durch seine keiner Controle unterworffene Befragung der Zeugen, durch seine zu jeder Zeit ihm gestatteten Aeußerungen einen unwillkürlich auf die Geschworenen einwirkenden einseitigen Eindruck hervorbringen kann.

Betrachtet man noch die französische Gesetzgebung, welche von den Geschworenen nur verlangt, daß sie nach innerer Überzeugung urtheilen, erwägt man, wie diese unklare, keine verständige Prüfung der Beweisefordernde Anweisung der Geschworenen die umsichtige Beurtheilung von Seite der Geschworenen erschwert, so begreift man leicht, wie begründet die Aeußerung eines erfahrenen englischen Juristen ist, wenn er ausspricht, daß in Frankreich die Prüfung der Geschworenen eigentlich nur eine Gefühlsache ist. Es gibt aber noch eine Klippe, an welcher die gerechte Beurtheilung der Geschworenen leicht scheitert, und diese ist das Schlusshresumé des Präsidenten. Auch der gewissenhafteste Präsident wird unwillkürlich mehr oder minder seine Meinung über die Entscheidung des Falles aussprechen oder doch durchblicken lassen und dann einen gefährlichen Einfluß auf die Abstimmung der Geschworenen ausüben.

Vorzüglich gefährlich wird das französische System der Fragestellung, durch welche dem Gewissen der Geschworenen oft ein großer Zwang aufgelegt werden kann, indem sie, vorzüglich wenn viele Fragen gestellt werden, deren Verhältniß zu einander sie nicht einsehen, oder da, wo eventuelle Fragen nicht gestellt wurden, in einer wahren Zwangslage sich befinden.

Vergleicht man die Verhältnisse der Schwurgerichte in den deutschen Staaten, so sind die bisher in Bezug auf

die französischen Geschworenen angegebenen Schattenseiten auch auf Deutschland anwendbar, da im Wesentlichen die in deutschen Staaten eingeführte Gesetzgebung über Jury den französischen Grundcharakter hat. Es kann jedoch nicht verkannt werden, daß vielfach das deutsche Schwurgericht noch besser als das französische sich bewährt. Der Grund dieser Erscheinung liegt zum großen Theile im deutschen Nationalcharakter, der sowohl auf die Geschworenen, als auf die Beamten wirkt, die in der Assise thätig zu sein verpflichtet sind. Die deutschen Geschworenen prüfen ängstlicher und gewissenhafter, lassen sich nicht so leicht durch Leidenschaftlichkeit der Staatsanwälte oder durch blödende Vorträge der Vertheidiger hinreissen; auch lehrt die Erfahrung, daß deutsche Geschworene sich weniger durch Gefühlsrücksichten bestimmen lassen und daher das Schuldig nach ihrer Überzeugung aussprechen, wenn auch die in Folge davon gesetzlich zu erkennende Strafe den Geschworenen zu hart scheint.

Aber auch auf die Beamten wirkt der deutsche Nationalcharakter, insoweit, als erfahrungsgemäß seltener, als in Frankreich, Staatsanwälte leidenschaftlich verfolgen und die Präsidenten meist durch ihre unparteiliche Haltung der Selbstständigkeit der Geschworenen alle Freiheit lassen. Es kann jedoch nicht verkannt werden, daß bei der großen Verschiedenheit der politischen und sozialen Zustände in den deutschen Staaten die Schwurgerichte in verschiedenen Staaten auch verschieden sich bewähren.

Erforscht man das gemeinschaftliche Merkmal, worin alle Arten von Volksgerichten zusammenstimmen, so liegt dies darin, daß Männer aus dem Volke, welche keine angestellten Richter sind, auch nicht Rechtskenntnisse zu besitzen brauchen, gewählt sind, um auf den Grund von Verhandlungen, die vor ihnen vorgehen, an der Rechtssprechung so Theil zu nehmen, daß ihr Ausspruch dem Urtheile des Gerichts zu Grunde gelegt wird,

oder daß das Urtheil durch Zusammenwirken der Volksrichter und Staatsrichter zu Stande kommt. Es müssen nun zwei Grundformen des Volksgerichts nach den neueren Gesetzgebungen geschieden werden: 1. die des Schwurgerichts, 2. die der Schöffengerichte. Bei der ersten Form entscheiden Männer aus dem Volke, die keine angestellten Richter sind, keine Rechtskenntnisse zu besitzen brauchen, welche für gewisse Zeit gewählt sind, um über die in einem bestimmten Zeitraum verhandelten Strafsachen ihren Wahrspruch über die Schuldfrage zu geben, ohne daß bei ihrer Berathung und Abstimmung Staatsrichter mitwirken, diese aber den Wahrspruch ihrem Endurtheile zum Grund legen müssen, insoferne nicht nach dem Geseze ein Grund vorliegt, der die Richter berechtigt, das Urtheil auszuführen. Das Schöffengericht dagegen besteht darin, daß die aus dem Volke gewählten Männer, welche keine angestellten Richter sind, mit den Staatsrichtern in einem Collegium vereinigt werden, welches über die That- und die Rechtsfragen, insbesondere auch über die zu erkennende Strafe, entscheiden und die Mehrheit durch die Stimmen der Staatsrichter und Geschworenen gebildet wird.

Um nun vorerst den Werth und die Bedeutung der Schwurgerichte richtig zu erkennen, bedarf es der Erkenntniß, was durch das Strafverfahren im öffentlichen Interesse bewirkt werden soll. Dies muß dareingesezt werden, daß durch das Verfahren, welches zur Ausmittlung der Schuld und zur Urtheilsfällung bestimmt ist, die Sicherheit begründet ist, daß kein Unschuldiger wegen eines Verbrechens bestraft oder zu einer höheren Strafe, als er verdiente, verurtheilt, der wirklich Schuldige als solcher erklärt und der als Schuldig Erkannte nur zu der seiner Verschuldung sich anpassenden Strafe verurtheilt wird. Die Wirkung ist dann, daß durch eine solche Urtheilsfällung die Wirksamkeit der Strafjustiz und das allgemeine Vertrauen zur Gerechtigkeit des Urtheils begründet wird. Eine

solche Wirkung wird in zweifacher Hinsicht bedeutend: 1. insoferne zur richtigen Beurtheilung der Beweise gewisse Eigenschaften gehören, und zwar eine genaue Kenntniß der Lebensverhältnisse, eine durch längeren Umgang mit Menschen verschiedener Stände erlangte Uebung, verwickele Verhältnisse richtig zu beurtheilen, insbesondere bei dieser Beurtheilung die Individualität eines jeden Falles gehörig zu würdigen; 2. insoferne bei Beurtheilung der Verschuldung einer Person

erstens die Rücksicht entscheidet, daß die Gränze zwischen dem Erlaubten und dem Strafbaren im einzelnen Falle sehr schwer zu erkennen ist und nur die höchste Vorsicht zu einer richtigen Beurtheilung führt;

zweitens nicht weniger wichtig ist, die Gefahren, welche der gerechten Beurtheilung entgegenstehen, zu vermeiden, nämlich Gefahren, welche dadurch entstehen, daß das Gesetz unter einem Ausdruck, z. B. Mord, Fälle der verschiedenartigsten Verschuldung umfaßt. Hier ergibt sich nun eine wichtige Erscheinung, die durch die Umgestaltung der Verhältnisse des Strafverfahrens hervorgerufen wird. Während zur Zeit vor 1848, als das geheime schriftliche Verfahren in Strafsachen in Uebung war, und unter den herrschenden früheren politischen Zuständen das Volk von der Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen und dadurch überhaupt gleichgültig wurde, ist es jetzt durch das öffentlich-mündliche Strafverfahren und durch die constitutionellen Einrichtungen, berufen, in Ständeversammlungen, in Verwaltungs-Angelegenheiten Theil zu nehmen, und dadurch in die Lage gesetzt, selbst zu prüfen und seine Beurtheilungskraft zu üben. Wenn früher das Volk da, wo die gerichtlichen Verhandlungen geheim waren, und es Nichts von dem genauen Vorzang bei Gericht erfuhr, sich allmälig daran gewöhnte, Alles, was von der Regierung und ihren Beamten ausging, theilnahmslos und ohne Prüfung hinzunehmen, sind jetzt unter der Herrschaft des neuen Rechtslebens

andere Erscheinungen hervorgerufen. Das Volk, welches bei den öffentlichen Verhandlungen gegenwärtig ist, äußert jetzt eine früher nicht gekannte Theilnahme. Die Strafverhandlungen werden Gegenstand der Gespräche der Bürger. Diejenigen, welche bei den Verhandlungen gegenwärtig waren, vergleichen die Eindrücke, die dadurch hervorgerufen wurden, mit dem in dem Falle ergangenen Urtheil. Andere, die nicht bei den Verhandlungen gegenwärtig waren, werden von denen, welche theilnahmen, belehrt, und man kann sicher sein, daß das Urtheil das allgemeine Vertrauen verliert, wenn ein Widerspruch des Inhalts der Entscheidung mit den Ansichten sich ergibt, die in den Volkskreisen sich über den Fall aussprechen. Die aus diesem Widerspruch entstehende Gefahr für die Wirksamkeit der Strafjustiz wird am besten beseitigt, wenn Volksrichter urtheilen, welche das Volksrechtsbewußtsein geltend machen, wo die Art der Besetzung des Gerichts mit Vertrauen verdienenden, mit allen Lebensverhältnissen vertrauten Männern, wo die freie Befugniß der Ablehnung der Geschworenen und die große Stimmenzahl, auf die das Urtheil gebaut ist, Bürgschaften für die Richtigkeit des Urtheils gewähren. Daraus erklärt es sich, warum in den Staaten, in denen ein gut organisirtes Schwurgericht besteht, die erhöhte Wirksamkeit der Strafurtheile die Folge hat, daß die Strafjustiz einen größeren Eindruck als früher auf das Volk hervorbringt und Verbrechen vermindert werden. Wenn oben die Behauptung aufgestellt wurde, daß zur richtigen Beurtheilung der in Strafverhandlungen vorgelegten Beweise von Seiten der Urtheilenden Eigenschaften gefordert werden, ohne deren Besitz leicht ein trügliches Urtheil entsteht, so wird das Zeugniß englischer Richter, daß häufig Geschworene Beweise richtiger beurtheilen, als Staatsrichter, bekräftigt durch die Erfahrung, daß Geschworene mehr als Staatsrichter vor der Gefahr bewahrt sind, durch allgemeine Regeln, die sich allmälig in einem Gerichtshofe bilden, und

unter welche die Richter vorkommende Fälle stellen, irregeleitet zu werden. Und zwar weil die durch solche Regeln nicht verblendetem Geschworenen vielmehr die einzelnen Beweise in ihrer Individualität auffassen, ihre Erfahrungen über Lebensverhältnisse, über das Benehmen der Menschen anwenden, z. B. bei Beurtheilung der Glaubwürdigkeit von Zeugen, auch erfahrungsgemäß gewöhnt sind, bei der Beurtheilung der Frage, ob der Angeklagte schuldig ist, sich durch die Rücksicht leiten zu lassen, ob erhebliche Zweifel gegen die Annahme der Schuld zurückbleiben.

Auch in Beziehung auf die oben hervorgehobene Schwierigkeit bei Beurtheilung der Schuldfrage ergibt sich, daß Geschworene oft sicherer über die Schuld urtheilen. Mag der Gesetzgeber noch so ängstlich sich bemühen, im Gesetze die Merkmale zu bezeichnen, welche eine Handlung zur strafbaren machen, und noch so gewissenhaft seine Ausdrücke wählen, so wird ihm häufig es nicht gelingen, die Anwendung des Gesetzes auf eine sichere Grundlage zu bauen. Der Gesetzgeber muß sich dem im Volke lebenden Rechte der inneren Stimme, welche von Begehung gewisser Handlungen abhält und über das Strafwürdige derselben belehrt, anschließen. Er wird aber bald bei der Anwendung der Gesetze sich überzeugen, daß die Fassung des Gesetzes nicht geeignet ist, das Volk sicher zu belehren, was es in jedem einzelnen Falle als strafbar zu meiden hat, und den Richtern zu zeigen, was sie als strafbar erkennen dürfen. Die gewählten Ausdrücke sind entweder zu weit, oder zu eng. Wir bitten jeden Unbefangenen, zu beachten, wie wenig die in unsren neuen Gesetzen vorkommenden Bestimmungen über Majestätsbeleidigung, wenn dabei das Verbrechen davon abhängig gemacht wird, daß die schuldige Ehrsucht verletzt wird, oder die Strafgesetze über Ehrenkränkung, oder Betrug geeignet sind, eine feste, gleichförmige Rechtsansicht über die Gränze des Strafbaren zu begründen.

Auch ist es bekannt, daß in den Gesetzen häufig Ausdrücke

gebraucht sind, bei denen der juristische Sprachgebrauch von dem gemeinen Sprachgebrauch abweicht, z. B. bei dem Ausdruck: „Gewinn und gewinnsüchtig beschädigen“, wo der durch römische Ansichten verleitete Jurist auch da von Gewinn spricht, woemand etwas nur thut, um einen Schaden von sich abzuwenden, während die Bürger in einem weit engeren Sinne den Ausdruck auffassen. Das Urtheil wird am meisten Vertrauen haben, wenn bei der Beurtheilung der Volksausdrück zu Grunde gelegt wird.

Wir sind zwar überzeugt, daß zur richtigen Würdigung der Frage, ob das Urtheil der Staatsrichter dem durch Geschworenen vorzuziehen ist, es nicht beträgt, wenn Freunde des Schwurgerichts nur von den Geschworenen das gerechte Urtheil erwarten, oder wenn Gegner der Jury nur die Urtheilsfällung durch Staatsrichter als die beste betrachten. Man würde ungerecht sein, wenn man verkennen wollte, daß den Staatsrichtern manche Verhältnisse zur Seite stehen, welche Vertrauen zu ihrem Urtheil begründen, indem gründliche Kenntniß der Rechtswissenschaft, lange Erfahrung und Uebung bei Entscheidung von Rechtsfällen, die oft verwickelten Thatsachen zu entwirren und die richtigen Rechtsgrundsätze anzuwenden, und der Besitz der Mittel, die Quellen richtiger Erkenntniß des Sinnes der Gesetze, die Richter fähiger machen, ein gerechtes Urtheil zu fällen.

Die Gründe aber, aus welchen unter günstigen Voraussetzungen, von welchen sogleich mehr gesprochen werden soll, die Wahrsprüche der Geschworenen mehr Vertrauen genießen, als häufig die Entscheidungen der Staatsrichter, liegen:

Erstens in der Stellung der Richter. Es drängt sich unwillkürlich mehr oder minder die Besorgniß auf, daß die angestellten Richter in mancher Beziehung von der Regierung abhängig sind, und insbesondere jüngere Richter, die in ihren Anfangsstellen den dringenden Wunsch haben, vorzurücken und eine bessere Stel-

Lung zu gewinnen, nicht die nöthige Unbefangenheit haben, zu widerstehen.

Zweitens darf nicht geleugnet werden, daß die ganze Art der Ausbildung des Richterstandes, die Rücksicht, daß der junge Mann, der sich dem Richterstand widmet, dem Verkehre auch mit den unteren Klassen der Bürger mehr entfremdet ist, und die Lebensverhältnisse in den niederen Lebenskreisen weniger kennen lernen kann, geeignet ist, die Besorgniß zu erwecken, daß Beurtheilung von Straffällen, in denen Angeklagte niederer Stände beheiligt sind und Anschauungen und Sitten solcher Personen in Frage stehen, die Staatsrichter nicht den Fall so auffassen, wie die Geschworenen, welche beständig im Verkehre mit ihren Mitbürgern stehen.

Drittens bei der Vergleichung der Rechtsprechung in Richtercollegien und der Entscheidung durch Geschworene treten gewisse Eigenthümlichkeiten hervor, die das Misstrauen gegen Staatsrichter, wenn sie auch noch so ehrenwerthe Männer sind, leicht hervorrufen; insbesondere ist die Uebermacht der Präjudicien, die mehr oder minder in Richtercollegien in Bezug auf die Auslegung von Gesetzen und Strafausmessung wirksam werden, leicht bedenklich. Jüngere Gerichtsmitglieder werden von dem mächtigen Präsidenten, der ohnehin oft durch seine Berichte einen großen Einfluß auf die künftige Stellung der Richter hat, und durch die älteren Richter, die auf ihre Erfahrung und den anerkannten Gerichtsgebrauch sich berufen, in eine nachtheilige Lage gebracht, so daß es erfahrungsgemäß den jüngeren Mitgliedern nicht leicht gelingen wird, ihre abweichende Meinung zum Siege zu bringen. Ohnehin ist mehr oder minder ein conservativer Geist der Richter, die lange in Collegien thätig waren, bedenklich. Die Erfahrung Englands lehrt, wie sehr auch achtungswertthe Richter, an die nun einmal seit längerer Zeit herkömmliche Rechtsansicht des Collegiums über gewisse Rechtspunkte gewöhnt, sich bemühen, daran festzuhalten und miß-

trauisch auf jeden Fortschritt zu blicken. Es wird auch von angesehenen englischen Juristen (die Erfahrung bleibt die nämliche in allen Ländern) zugegeben, daß einem ständigen Gerichte die Entscheidung mehr eine methodische und künstliche und die Folge einer gewissen Routine ist, dabei auch die Berufsmäßigkeit, die lange Gewöhnung und Wiederholung des Urtheilens den Richter gleichgültiger macht, indem ein langjähriger Richter leicht sich gewöhnt, rasch nach einer gewissen Schablone eine Frage zu entscheiden, während die Geschworenen durch die Neuheit ihrer Lage bewogen eine gewisse Frische und einen Ernst in ihre Prüfung bringen, gespannt aufmerken und jeden Fall mehr nach seiner Individualität auffassen, da die Geschworenen durch keine Collegial-Vorurtheile und Gewöhnungen an der frischeren Auffassung des Falles gehindert werden. Bei der Würdigung der Beweise ist nach der Erfahrung eine große Gefahr vorhanden, daß die Richter nach einer gewissen Anzahl von Umständen, die nach Gerichtsgebrauch immer als wichtige Indicien betrachtet wurden, und an ein gewisses Generalisiren gewöhnt, leichter zur Annahme der Schuld bestimmt werden, als Geschworene, welche mehr jeden einzelnen Nebenumstand, woraus der Ankläger ein Indicium der Schuld ableitet, z. B. wegen eines Motivs zum Verbrechen, in seiner Individualität insbesondere nach der Persönlichkeit des Angeklagten auffassen. Die Gefahren, daß ungerechte Strafurtheile durch das in Collegien ständiger Richter vorkommende Generalisiren und starre Festhalten an der hergebrachten Collegialansicht mehr veranlaßt werden, als durch Schwurgerichte, dürfen nicht unberücksichtigt bleiben.

Die wahre Bedeutung des Schwurgerichtes und die Richtigkeit der Behauptung, daß dies Gericht im folgerichtigen Zusammenhange mit den Grundsätzen steht, auf welchen das neue Strafverfahren beruht, ergibt sich, wenn man erwägt, daß das Prinzip der Mündlichkeit, und

nae das Princip der Aufhebung der gesetzlichen Beweistheorie, ohne Schwurgericht nicht genügend durchgeführt werden kann.

Nach dem Princip der Mündlichkeit soll das Urtheil über die Schuld des Angeklagten nur auf das Ergebniß der mündlichen Verhandlungen gebaut werden. Es soll der Urtheilende, ohne durch das Lesen vorausgegangener Acten zu einer vorgefaßten Meinung über den zu verhandelnden Fall gelangt zu sein, den Verhandlungen folgen, und durch seine Beobachtung der Verhandlung die Bürgschaft erhalten, daß die Beweise treu, völlig unparteiisch, ohne Einseitigkeit benutzt worden sind. Dies ist nur da durchzuführen, wo Geschworene zu urtheilen haben. Daraus erklärt es sich, daß in Frankreich nach dem Gesetze den Geschworenen in ihr Berathungszimmer keine Protokolle der Voruntersuchung mitgegeben werden sollen, damit sie nicht versucht werden, aus den schriftlichen, uncontrolirten Aufzeichnungen die Materialien für ihre Beurtheilung zu schöpfen. Daher wird in England darauf gehalten, daß die Anklageacte nur einfach die Anklage ohne die Behauptung von Einzelheiten, ohne Berufung auf Aussagen in der Voruntersuchung enthalte. Wo dagegen Staatsrichter entscheiden, muß immer besorgt werden, daß die Richter, durch die Ergebnisse der Voruntersuchung und durch ihre Bekanntschaft mit dem Inhalte der Acten derselben, unwillkürlich mit einer vorgefaßten Meinung, die den Angeklagten für schuldig hält, in die Sitzung kommen.

Die Aufhebung der gesetzlichen Beweistheorie wird da, wo man Staatsrichter nach ihrer inneren Ueberzeugung urtheilen lassen wollte, nicht darauf rechnen dürfen, daß die Urtheile mit dem nöthigen Vertrauen aufgenommen werden. Abgesehen davon, daß die kleine Zahl der Richter, bei welcher nur auf wenig Stimmen die Mehrheit gebaut wäre, nicht geeignet ist, großes Vertrauen einzulösen, kann auch nicht in Abrede gestellt werden, daß, wenn das Urtheil nur von Staatsrichtern,

gegen deren Unabhängigkeit in schlimmen Zeiten ohnehin manche Bedenklichkeiten gegründet sind, daß nöthige Vertrauen entbehren muß, wenn nur der ohne Gründe unterstützte Ausspruch über die Schuld entscheidet, wohl das Volk leicht geneigt sein wird, diesen Ausspruch nur als Produkt der Willkür anzusehen. Die Geschworenen sind es, durch welche allein die von Möser aufgestellte Idee verwirklicht wird, daß Niemand verurtheilt werden soll, von welchem nicht eine große Zahl Nichtrechtsgelehrter, nicht lastenartig abgeschlossener Männer ausgesprochen hat, daß der Angeklagte das Gesetz begriffen und sein Unrecht erkannt haben kann. Es ist ein beklagenswerther, freilich oft noch verbreiteter Irrthum, daß das Strafgesetz ein Produkt der Willkür und gewisser individueller Ansichten des Gesetzgebers sei, welcher darin ausspricht, daß er gewisse Handlungen als strafwürdig erkennt. Erst dann wird die Strafgesetzesgebung ihren würdigen Charakter erhalten, wenn die Strafverbote an das allgemeine Rechtsbewußtsein sich anschließen, indem der Gesetzgeber von der Voraussetzung ausgeht, daß die Bürger nach diesem Bewußtsein ihre Handlungen einrichten und das Gesetz auffassen. Die Rechtssprechung durch Geschworene verhindert, daß das Strafgesetz nur durch künstliche juristische Deductionen und mit Hülfe gelehrter Forschungen ausgelegt wird und daher die Lage herbeigeführt wird, daß Demand wegen Verlehung eines Gesetzes gestraft wird, daß der natürliche Verstand unparteiischer Leute nicht so, wie die gelehrten Richter, auslegen. Wenn z. B. in Preußen, wo ein Mann von seiner Ehefrau förmlich gerichtlich geschieden war, nach zwei Jahren, in denen er sich als völlig geschieden betrachten konnte, eine andere Person heirathet und nun wegen zweifacher Ehe gestraft werden soll, weil sein Scheidungsurtheil nicht, wie eine Verordnung vorschrieb, in gewisse Bücher eingetragen wurde, so lehnte sich das gesunde Gefühl gegen eine solche Strafverfolgung auf, und die Geschworenen sprachen mit

Recht über den Angeklagten das „Nichtschuldig“ aus, weil er auf jeden Fall im guten Glauben gehandelt hatte und sich als ledig betrachten konnte. Der Vortheil der Rechtssprechung durch Geschworene ist, daß die Geschworenen als Richter mit den Lebensverhältnissen, mit den Anschauungen des Volkes vertraut sind und darnach die Lage, in welcher der Angeklagte handelte, richtig würdigen. Um den großen Vorzug der Rechtssprechung durch Geschworene vor der durch Staatsrichter zu erkennen, dürfen wir nur an die Anklagen wegen Tötung erinnern, wenn der Angeklagte auf Nothwehr sich beruft. Wer die Vorschriften unserer neuen Gesetzbücher über die Nothwehr, insbesondere über die Befugniß, bei Angriffen auf Eigenthum Nothwehr zu gebrauchen, betrachtet, muß den Ausspruch eines erfahrenen Staatsanwaltes billigen, wenn er die unglückliche Lage beklagt, in welcher ein Familienvater sich befindet, der sein Eigenthum gegen Angriffe vertheidigen will. In der gekünstelten Fassung der Gesetze in Bezug auf Nothwehr kann er keinen Gesichtspunkt finden, um zu erfahren, wie weit er in seiner Vertheidigung gehen darf, ohne Bestrafung fürchten zu müssen. Der ängstliche, den Lebensverhältnissen entfernt lebende, in seinem ruhigen Richtergeleise sich bewegende Staatsrichter wird geneigt sein, aus mancherlei Principien über Nothwehr und aus der Fassung des Gesetzes eine Beschränkung der Befugnisse abzuleiten und daher zu verurtheilen, während die Geschworenen, durch Erfahrungen über die unsichere Lage des oft einsam auf dem Lande lebenden Gutsbesitzers belehrt, die Lage, in der ein solcher in seinem Eigenthum Bedrohter sich befindet, erwägend, die Nothwehr anerkennen werden.

Mit Unrecht verkennt man nicht selten eine wichtige Erscheinung, nämlich, daß die Geschworenen für ihre Wahrsprüche eine große moralische Verantwortlichkeit übernehmen.

Der Geschworene tritt, wenn der Wahrspruch gegeben ist, in den Kreis seiner Mitbürger zurück und muß es sich gefallen

lassen, daß die Aussprüche der Geschworenen Gegenstand lebhafter Besprechungen in den geselligen Kreisen werden, während die Staatsrichter eine Sicherheit haben, daß ihre Urtheile nicht von den Bürgern offen getadelt werden dürfen, das sogenannte Amtsgeheimniß sie davor schützt, daß ihre Abstimmungen bekannt werden. Die Erfahrung in Ländern, in welchen die Bedeutung des Geschworenengerichts erkannt wird, lehrt, daß die Geschworenen nicht selten in Gesellschaften wegen ihrer Abstimmung zur Rechenschaft gezogen werden und sich vertheidigen müssen.

Die Geschworenen wissen, daß sie als die Vertreter des Volksrechtsbewußtseins ihren Ausspruch geben, und jeder, der die Lebensverhältnisse kennt, begreift, daß in einem solchen Bewußtsein eines Geschworenen, daß er seinen Mitbürgern Rechenschaft geben muß und ihrem Tadel unterworfen ist, das Gefühl der moralischen Verantwortlichkeit liegt. Es muß daher sehr beklagt werden, daß unsre deutschen Gesetzgeber durch das 1835 in Frankreich ergangene Gesetz, welches geheime Abstimmung anordnete, verleitet wurden, den Geschworenen im Gesetze zur Pflicht zu machen, über ihre Berathung und Abstimmung Stillschweigen zu halten.

Die deutschen Gesetzgeber beachten nicht, daß in Frankreich selbst von den besten Juristen das Gesetz von 1835 getadelt und als nachtheilig geschildert wird, daß es nur durch die eigenthümlichen damaligen Verhältnisse in Frankreich veranlaßt wurde und die Zustimmung der Kammern nur unter dem Eindruck erlangte, welcher durch den schrecklichen, mittelst der Höllenmaschine verübten Mord bewirkt wurde.

Wir dürfen nicht unerwähnt lassen, daß das Schwurgericht auch noch außer den Vortheilen, die es als Rechtsanstalt gewährt, als eine Quelle vielfacher anderer Vortheile erscheint. Unverkennbar muß das Schwurgericht auch in seiner politischen Bedeutung aufgefaßt werden, insoferne, wie die Geschichte Eng-

lands lehrt, daß Schwurgericht ein sicheres Schutzmittel gegen ungerechte Verfolgung der Bürger mit politischen Anklagen gewährt, während ein nicht zu leugnendes Misstrauen besteht, daß gegen solche politische Verfolgungen die Staatsrichter wegen ihrer Abhängigkeit von dem Ministerium, von welchem ihre Beförderung oder Zurücksetzung abhängt, nicht Energie genug haben, den Versuchungen zu widerstehen, vorzüglich, wenn in schlimmen, aufgeregteten Zeiten, in denen die Volkspartei der mächtigen Regierungspartei gegenüber steht, eine Regierung selbst leicht verleitet wird, die ihr gefährlich scheinenden Personen durch Anklagen wegen eines politischen Verbrechens unschädlich zu machen. Ebenso ist durch Erfahrung nachgewiesen, daß das ganze Rechtsleben durch die Stärkung des Rechtsgefühles insoferne gewinnt, als durch die Theilnahme der Bürger als Geschworene an der Rechtssprechung die Achtung vor dem Gesetze erhöht und die bürgerliche Ordnung gefestigt wird. Überall, wo Schwurgerichte in das Leben getreten sind, wird der Nachtheil beseitigt, welcher durch die Gleichgültigkeit der Bürger gegen den Rechtszustand und durch die Rechtsunwissenheit entsteht. Durch das Schwurgericht werden die Bürger, die als Geschworene thätig waren, mit den Gesetzen und Rechtsbegriffen bekannt. Die in den Gesetzbüchern vorkommenden, häufig unbestimmten und unklaren Vorschriften über Verbrechen erhalten durch die Rechtsanwendung erst eine Bedeutung. Durch die Theilnahme der Geschworenen an der Rechtssprechung wird der Sinn mancher Strafbestimmung erst klarer und nicht selten erfahren jetzt erst die Bürger, wie streng manche Handlung bestraft wird, die im gewöhnlichen Leben oft leicht beurtheilt wird.

Wie bei allen menschlichen Einrichtungen der gute Erfolg und die Wirksamkeit von gewissen Voraussetzungen abhängt und die Einrichtung im Zusammenhange mit anderen Zuständen und

Verhältnissen aufgefaßt werden muß, so findet dies auch bei dem Schwurgerichte statt. Manche tadelnde Urtheile über diese Gerichte finden ihren Grund nur darin, daß die Gesetzgebungen nicht hinreichend die Wichtigkeit der Voraussetzungen beachten und die Tragweite mancher Bestimmungen nicht erkennen.

Sehr bedeutend ist für die Wirksamkeit der Schwurgerichte sowohl die Art, wie durch das Gesetz die Besetzung des Schwurgerichts angeordnet ist, und wie der Umfang der Zuständigkeit der Schwurgerichte gesetzlich geregelt wird. So lange in der ersten Beziehung die Gesetzgeber sich einbilden, daß durch ein System des Census und der Capacitäten, wie die französische Gesetzgebung bis 1848 dies System kannte, ein Vertrauen verdienstes Schwurgericht gewonnen werden kann, so lange die Vorstellung Einfluß übt, daß durch die Reduction der Listen mittelst der Thätigkeit von Beamten die Regierung den Vortheil erlangen muß, daß Geschworene gewonnen werden, welche nicht losprechen, wenn die Regierung Verurtheilung wünscht, wird das Schwurgericht nie auf eine kräftige Weise gedeihen und Vertrauen gewinnen, was nur erlangt werden kann, wenn dafür gesorgt wird, daß im Schwurgericht Männer sich befinden, die verschiedenen Lebenskreisen und Stellungen angehören, und deren Lebenskreis sie mit dem Volksrechtsbewußtsein, mit den Verhältnissen des Lebens auch in geringeren Ständen bekannt macht. Am bedeutendsten wird die Voraussetzung der Anordnung eines Verfahrens, welches mit der Natur und den Bedürfnissen der Entscheidung durch Geschworene im Einklange steht. Schon die Art der Anordnung der Voruntersuchung wird hier wichtig, insoweit es darauf ankommt, bei der ersten Einleitung des Verfahrens dafür zu sorgen, daß ebenso mit Energie jede Spur verfolgt, Einseitigkeit in dieser Verfolgung ebenso wie Leidenschaftlichkeit vermieden wird, daß dem Angeklagten die Möglichkeit, seine Vertheidigung zu führen, gesichert, die Anwendung aller der Unschuld gefährlichen Mittel entfernt und im ganzen

Borverfahren Garantien gegeben werden, die jede Besorgniß des Missbrauchs der Amtsgewalt beseitigen. Am meisten wird die Anordnung der Hauptverhandlung einflußreich sein, wobei dem Gesetzgeber vorschweben muß, daß Alles darauf ankommt, daß die Mittel der Anklage und der Vertheidigung auf völliger Gleichheit beruhen, daher der Uebermacht der Staatsanwälte gehörige Gränzen gesetzt werden, daß auch Alles beseitigt wird, wodurch die unparteiische Auffassung des vorzulegenden Materials in der Verhandlung durch die Geschworenen gefährdet wird, z. B. durch die Art der Anklageschrift und das sogenannte Exposé des Staatsanwaltes. Die unparteiische Auffassung der Verhandlung durch die Geschworenen wird um so mehr gesichert sein, je einfacher die Verhandlung ist, so z. B. daß in die Verhandlung nicht die Anklage wegen mehrerer Verbrechen hinzugezogen wird. Daß die gute Wirksamkeit der Schwurgerichte wesentlich bedingt ist durch ein den Bedürfnissen der Geschworenen entsprechendes Strafgesetzbuch, ergibt sich daraus, daß die Fragestellung und darnach der Wahrspruch wesentlich von den Vorschriften des Strafgesetzbuches abhängt und die in den Gesetzen vorkommenden Ausdrücke bei der Bestimmung der einzelnen Verbrechen bei der Fassung der Fragen, wie bei der Berathung der Geschworenen vorschweben.

Es ist begreiflich, daß Gesetzgeber und Gelehrte bei der Regelung des Schwurgerichtes in dem Gefühl, daß es bedenklich sein würde, Entscheidungen von Rechtsfragen und Beachtung von Rechtsbegriffen ganz den Geschworenen zu überlassen, auf Auswege finnen, um den Geschworenen, welchen man nicht zutraut, daß sie für sich, ohne fremde Hülfe, über Rechtsfragen entscheiden können, die nöthige Belehrung zu geben. Es sind vorzüglich drei Mittel, welche in dieser Hinsicht bereits angewendet, oder vorgeschlagen werden, nämlich: 1. die Rechtsbelehrung, welche der vorstehende Richter in seinem Schlußvortrage den Geschworenen gibt; 2. die Einrichtung, daß den Geschworenen

ein rechtsgelehrter Rathgeber bei ihrer Berathung beigegeben wird; 3. die Veranstaltung, daß die Geschworenen in Fällen, in denen sie es für nothwendig halten, vor ihrer Abstimmung den berathenden Ausspruch des Vorsitzenden oder des Gerichtshofes erhalten können. Betrachten wir diese drei Punkte.

Es kann nicht verkannt werden, daß ein Schlussvortrag des Vorsitzenden, indem er eine Rechtsbelehrung über die Rechtspunkte enthält, für die Geschworenen wichtig werden kann und mancher irrgen Ansicht, die über Rechtsfragen von Seite der Geschworenen vorkommen kann, vorzubeugen geeignet ist, daher auch manche Rechtsprüche, wodurch Wahrsprüche der Geschworenen vernichtet werden, hindert; in den Schlussvorträgen der englischen, schottischen, nordamerikanischen Richter liegt ein Schatz von seinen juristischen Entwicklungen, welche für die Geschworenen bei ihrer Berathung wichtig werden; allein es dürfen große Bedenklichkeiten, welche gegen solche Schlussvorträge nach den Zeugnissen der Erfahrung sich erheben, nicht unbeachtet bleiben.

In Frankreich bestimmte man, daß der Präsident nur ein Résumé halte, d. h. die vorgekommenen Beweise, die darauf bezüglichen Aeußerungen des Staatsanwalts und des Vertheidigers geordnet zusammenfaßte, um dem Gedächtnisse der Geschworenen nachzuholzen, ohne daß der Präsident seine eigene Meinung über den Fall aussprechen soll. Man weiß, daß dabei der französische Vorsitzende völlig freie Hand hat, daß er in den Einleitungs- und Schlussworten seines Vortrages, in den Bemerkungen zu einzelnen Beweisen und selbst in der Art des Zusammenstellens nicht gehindert ist, seine Meinung über die Schuld des Angeklagten durchblicken zu lassen, wobei der Cassationshof die Freiheit der Präsidenten so in Schutz nimmt, daß auch bei großen Überschreitungen der Macht des Vorsitzenden keine Nichtigkeit ausgesprochen wird.

In Belgien war man von der Gefährlichkeit des Résumé

so überzeugt, daß in der Verfassung von 1839 das Resumé ganz aufgehoben wurde. Die Stimme ausgezeichneter belgischer Juristen gibt der belgischen Einrichtung ein günstiges Zeugniß. Der deutsche Rechtsfim hat die Präfidenten meistens gewahrt, in ihren Vorträgen auf die Geschworenen irreleitend zu wirken. Wenn wir nun fragen, ob diese Schlußvorträge wirklich geeignet sind, die Gerechtigkeit der Wahrsprüche der Geschworenen zu sichern, so darf man manche Bedenklichkeiten nicht unterdrücken. Wenn Staatsanwälte und Bertheidiger ihre Pflicht erfüllen, so werden die Geschworenen von den in dem Falle wichtigen rechtlichen Gesichtspunkten hinreichend belehrt und zur eigenen Prüfung der vor ihnen vorgetragenen Gründe für und wider veranlaßt.

Der geachteter der Vorsitzende wegen seiner gründlichen Rechtskenntnisse, seiner Erfahrung und seines Charakters ist, desto mehr wird seine Belehrung einen mächtigen Eindruck auf die Geschworenen machen. Es ist irrig, wenn man glaubt, daß der Vorsitzende seine Rechtsbelehrung so objectiv und abgesehen von dem einzelnen zu entscheidenden Falle einrichten kann, daß nicht mehr oder minder mittelbar sein Vortrag durchblicken läßt, wie er wünscht, daß die Geschworenen entscheiden möchten. Dies zeigt sich besonders klar, wenn in einer Anklage wegen Majestätsbeleidigung erörtert werden soll, was in gesetzlichem Sinne Majestätsbeleidigung ist. Da häufig die That und die Rechtsfrage sich gar nicht streng trennen lassen, so wird unwillkürlich die sogenannte Rechtsbelehrung auch auf die vorliegende That sich beziehen. Am wichtigsten ist aber, daß, da die im Schlußvortrage gegebene Rechtsbelehrung nur die Ansicht des vorsitzenden Richters ist, die Gefahr entsteht, daß der Gerichtshof in seiner Mehrheit eine andere Ansicht hat, als der Vorsitzende, und es wohl vorkommen kann, daß nach gegebenem Wahrspruch, zu welchem die Geschworenen durch die Rechtsbelehrung des Präfidenten verleitet wurden, die Mehrheit der A ssisenrichter eine von der des vorsitzenden Richters abweichende

Rechtsansicht hat, und dann Wirkungen entstehen, die dem Ansehen der Justiz nicht günstig sind.

Ein zweiter Verbesserungsvorschlag will den Geschworenen bei ihren Berathungen einen rechtstümlichen Beistand bestellen, wobei in Bezug auf das Thatfächliche die Geschworenen unabhängig von Erörterungen des Berathers und völlig frei sein müßten, nach angehörten Rechtsbelehrungen den Wahrspruch nach ihrer Überzeugung zu geben. Diesem Vorschlage liegt der Irrthum zum Grunde, daß die Geschworenen regelmäßig in so großer Rathlosigkeit sich befinden. Erfundigt man sich genauer, so kommt jeder Geschworene, der die Vorträge des Staatsanwalts und des Vertheidigers gehört hat, regelmäßig schon mit einer bestimmten Meinung in das Berathungszimmer; die Berathung dreht sich gewöhnlich darum, ob Zweifel gegen die Annahme der Schuld vorhanden sind, darüber werden nun die Ansichten ausgetauscht. Befinden sich unter den Geschworenen Männer, welche große Erfahrung, Rechtskenntnisse besitzen, Redegewandtheit haben und klar ihre Ansicht zu entwickeln verstehen, so werden sie allerdings mehr oder minder einen Einfluß auf die übrigen ausüben. Kommt es auf Rechtsbegriffe an, so wird das Volksrechtsbewußtsein, die Individualität des Angeklagten, die Würdigung der besonderen Verhältnisse, unter denen er handelte, am meisten bei der Berathung zur Sprache kommen. Ein juristischer Rathgeber ist dabei unnötig. Die Beziehung eines solchen würde aber auch vielfache Nachtheile erzeugen. Die Ausführung des Vorschlags würde die Folge haben, daß das Schwurgericht den größten Theil seiner Bedeutung verliert, weil das Vertrauen zur Rechtsprechung durch Geschworene leiden wird, indem wohl regelmäßig im Volke die Meinung entstehen würde, daß der Wahrspruch nicht der Ausfluß selbstständiger Überzeugung der Geschworenen, sondern ein Werk des Einflusses der juristischen Berather ist.

Wir kommen zum dritten Punkt. Werthvoll scheint der Vorschlag zu sein, daß den Geschworenen ein Fragerrecht an den Gerichtshof beigelegt werden soll, nach welchem sie nach Maßgabe des aus ihrer Berathung sich ergebenden Bedürfnisses den Gerichtshof zu einem Ausspruch über die ihm zum Abschluß des Wahrspruchs erforderlichen Rechtsätze veranlassen können. Bekanntlich kommt es oft vor, daß Geschworene, wenn sie über einen Punkt nicht einig werden können, oder der Sinn einer an sie gestellten Frage nicht klar ist, aus dem Berathungszimmer treten und um Aufklärung den Vorsitzenden ersuchen. Es kann nicht geleugnet werden, daß, wenn der Vorsitzende für sich allein die Aufklärung gibt, die Gefahr entsteht, daß die von dem Vorsitzenden ausgesprochene Rechtsansicht von derjenigen abweicht, die nach dem Wahrspruch von dem Gerichtshofe, also von anderen Richtern, gebilligt wird. Insoferne wird durch den Vorschlag, daß der Gerichtshof die Antwort den fragenden Geschworenen zu geben hat, der Nebelstand beseitigt, welcher da eintritt, wenn nur der Präsident seine Meinung auszusprechen hat. Wir wollen vorerst auf einige uns bekannte Fälle, wo Geschworene in Folge ihrer Berathung eine Aufklärung des Gerichts verlangten, hervorheben. In einem in Braunschweig vorgekommenen Falle, in welchem die Anklage die Verfertigung einer falschen öffentlichen Urkunde betraf, baten nach dreistündiger Berathung die Geschworenen um Aufklärung, ob zum Vorhandensein einer öffentlichen Urkunde die Unterschrift genüge. Das Gericht sprach die Ansicht aus, daß bei der Beurtheilung, was öffentliche Urkunde sei, der Schwerpunkt in der Form liege, und als öffentliche Urkunde diejenige zu betrachten sei, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb ihres Geschäftskreises in den gesetzlichen oder obser-
vanzmäßigen Formen errichtet ist.

In einem Falle in Baiern, in welchem die Anklage auf Giftmord ging, erklärten die Sachverständigen in den Verhandlungen, daß der gegebene Stoff durchaus nicht als Gift

anzusehen sei, durch dessen Beibringungemand sterben könne. Die Geschworenen fragten nach längerer Berathung an, ob das Geben eines völlig untauglichen Stoffs, jedoch in der Absicht zu tödten, doch ein strafbarer Versuch sei. Um häufigsten kommen die Fälle vor, in welchen Geschworene, denen Fragen vorgelegt werden, bei ihrer Berathung finden, daß ein gerechter Wahrspruch ihnen nur möglich werde, wenn noch eine eventuelle, oder eine Zusatzfrage gestellt werde, und batent um die Stellung einer solchen. Es kann nicht verkannt werden, daß durch die vorgeschlagene Befragung von Seite der Geschworenen und die Belehrung des Gerichtshofs vielfach gerechtere Wahrsprüche erzielt werden können. Zu wünschen ist nur, daß die Geschworenen von diesem Mittel nicht zu oft Gebrauch machen, insbesondere auch nicht aus Bequemlichkeit, um in Fällen, in welchen verschiedene Ansichten über einen Punkt von den Geschworenen geäußert werden, die lange Berathung abzukürzen, und statt selbst gründlicher und umsichtiger über die Frage zu berathen, die Ansicht des Gerichtshofs zu erhalten.

Vom Schwurgericht wenden wir uns nunmehr zum Schöfgericht, welches in neuerer Zeit als eine andere Form der Gestaltung des Volksgerichts in Deutschland eingeführt worden ist. In mehreren Ländern, in Hannover, Oldenburg, Bremen, Kurhessen, Baden ist die Einrichtung getroffen worden, daß für die Entscheidung der an Einzelnichter gewiesenen Sachen zwei Mitglieder aus dem Bürgerstande mit dem Einzelnichter das Gericht bilden, welches das Urtheil und zwar über die Schuld, wie über die Strafe in geringeren Straffällen zu fällen hat. Von mehreren Juristen und von der sächsischen Kammer ist auf den Grund, daß man gegen das Schwurgericht erhebliche Einwendungen geltend mache, während man die Idee, daß Männer aus dem Volke an der Rechtsprechung theilnehmen, billigte, der Vorschlag gemacht worden, für die Entscheidung der Straffälle überhaupt

Schöfengerichte in der Art einzuführen, daß von einem aus Staatsrichtern und aus Volksrichtern zusammengesetzten Colle-gium die Entscheidung der That- und der Rechtsfrage erfolge. Man hat dafür sich schon auf die deutsche Einrichtung der Schöffen, welche in manchen Ländern lange fortduerte und noch in der Peinlichen Halsgerichts-Ordnung Karl's V. von 1532 (die s. g. Carolina) vorkommt, berufen, in der Verwirklichung des Vorschlags eine veredelte Wiederbelebung des alten ehr-würdigen Instituts gefunden und in der erfolgreichen guten Wirksamkeit des Instituts der Beziehung von Schöffen in den Einzengerichten einen Grund der Empfehlung des In-stituts an der Stelle der Geschworenen angegeben. Diejenigen, welche auf das Zeugniß der alten nationalen Einrichtung sich berufen, haben aber nicht berücksichtigt, daß nach der wahren Bedeutung der Schöffen in einer Zeit, in welcher man keine gelehrten Gesetzbücher hatte und nur nach dem im Volke le-benden Rechte entschied, die Schöffen das ganze Urtheil fäll-ten und nach der alten Rechtssprache dem Richter das Recht wiesen, und die Stellung des Richters damals nur die war, daß er das Gericht leitete, den Ausspruch der Schöffen ver-kündete und für die Vollstreckung der Strafe zu sorgen hatte, ohne daß er selbst in der Sache richtete. Es darf nicht unbe-rücksichtigt bleiben, daß in der deutschen Schöffeneinrichtung schon eine wesentliche Umgestaltung zur Zeit der Carolina vor-gegangen war, indem die am Anfange des 16. Jahrhunderts vorkommenden Schöffen (in der Carolina schon Urtheiler ge-nannt) nicht vom Volke gewählt, sondern vom Gerichte ernannt und auf Lebenszeit bestellt waren, auch die Richter und Schöffen miteinander nach Art. 81 der Carolina sich berathen sollten, welches Urtheil sie fällen wollen, und daß allmälig die Sitte sich bildete, daß eigentlich nur der Richter das Urtheil fällte und die gutmüthigen Schöffen zustimmten. Beruft man sich für die Einführung des Schöfengerichts in allen Straffällen

statt des Schwurgerichts auf die gute Wirksamkeit der in den obengenannten Ländern für die Entscheidung von Uebertritten eingeführten Schöffen, so muß man anerkennen, daß die Erfahrung diesen Gerichten ein sehr gutes Zeugniß gibt und die Zeugnisse von Einzelrichtern, die selbst mit Schöffen zusammen zu urtheilen hatten, günstig für die Schöffen sind, daß sie oft in sehr verwickelten Fällen sehr richtig entscheiden, daß manche Einzelrichter bezeugen, daß sie anfangs eine ganz andere Ansicht über den Fall, als die Schöffen, hatten, aber durch die Berathung und die Gründe der Schöffen selbst bestimmt wurden, der Ansicht der letzteren beizutreten, daß auch die oft lange dauernde Berathung der Schöffen zeigt, daß diese Volksrichter gründlich den Fall erwägen und für ihre Ansicht gute Gründe anzugeben verstehen; allein es würde ein gefährlicher Sprung in dem Schlusse liegen, wenn man deswegen, weil dies Schöffengericht in seiner bisherigen Anwendung im Volke eine große Billigung findet und entschiedene Vortheile gewährt, ableiten wollte, daß auch in wichtigeren Straffällen diese Vortheile sich zeigen und die Urtheile der Schöffen besser, als die der Geschworenen ausfallen würden. Es darf nicht verkannt werden, daß die gute Aufnahme, welche diese Schöffengerichte finden, sich vorzüglich daraus erklärt, daß bisher die auf den Grund einer sehr summarischen geheimen Untersuchung, von den Polizeibeamten gefällten, oft sehr willkürlichen Urtheile wenig Vertrauen genossen und es einen wohlthätigeren Eindruck machen mußte, wenn der Bürger wußte, daß das Urtheil auf den Grund einer öffentlichen Verhandlung von seinen Mitbürgern gefällt wurde. Man begreift leicht, daß, wenn auch das Institut mangelaßt ist, die Bürger sich doch lieber einem solchen Gerichte, an dem Mitbürger Theil nehmen, unterwerfen, als einem einzigen Richter. Regelmäßig werden auch die Straffälle, in welchen bisher Schöffen urtheilten, selten mit verwickelten Beweisen oder schwierigen Rechtsfragen vorkommen, so daß die Ent-

scheidung von Fällen, wie sie täglich im gewöhnlichen Leben vorkommen, leicht sein wird und nicht zu besorgen ist, daß der Einzelrichter, wenn er auch noch so zudringlich sein sollte, die zwei Schöffen leicht einschüchtern kann.

Mit Grund aber müßte man besorgen, daß, wenn auch die schwierigsten Straffälle im Schöffengericht entschieden werden sollten, kein so günstiges Ergebniß erwartet werden dürfte. Zwar muß man zugeben, daß, so gut schon jetzt die Schöffen in den an sie gewiesenen Straffällen angeschlagene Rechtsfragen entscheiden, sie auch solche in schweren Straffällen vorkommende Rechtsfragen entscheiden würden; allein die Gefahr tritt ein vorzüglich in Straffällen, wo es auf Fragen ankommt, zu deren Entscheidung Sachverständige beigezogen werden, z. B. bei Anklagen wegen Kindesmords, Vergiftung, oder wo es auf die Frage wegen Zurechnungsfähigkeit ankommt. Hier wird die Erfahrung wichtig, daß die Anschauungsweise der Geschworenen häufig wesentlich von der der Staatsrichter abweicht. Während die Ersten in solchen Fällen, wenn abweichende Ansichten der Sachverständigen vorliegen, sich vorzüglich durch die Rücksicht, ob erhebliche Zweifel an der Schuld vorhanden sind, bestimmen lassen, die dem Angeklagten günstigste Meinung als richtig anzunehmen, sind Staatsrichter (häufig sehr mangelhaft mit den Fortschritten der Naturwissenschaften und Psychiatrie vertraut) geneigt, durch die alten herkömmlichen, oft nach neueren Fortschritten als irrig nachgewiesenen Ansichten, und durch Rücksichten der Auctorität gelehrt Rüfes oder äußerer Stellung der Sachverständigen sich zur Annahme derjenigen Meinung bestimmen zu lassen, welche der Aufrechthaltung der Anklage am günstigsten ist. Voraussichtlich wird es dann oft den Staatsrichtern leicht werden, durch scheinbar überzeugende gelehrt, von redigewandten Richtern vorgetragene Gründe den Schöffen zu impo-niren und die Mehrheit zu bewegen, der Ansicht der Richter zu folgen. Wir müssen aber noch auf einige entscheidende

Punkte aufmerksam machen. Die Ausdehnung des Schöffengerichts, so daß auch die Entscheidung der schwersten Verbrechen an sie gewiesen wird, kann nie darauf rechnen, daß die von diesen gefällten Urtheile der Wirksamkeit sich erfreuen, welche die Wahrsprüche der Geschworenen zum Heile der Strafjustiz ausüben; denn die Voraussetzung, daß das Zusammenwirken der das rechtsgelehrte Element vertretenden Staatsrichter und der das Volksrechtsbewußtsein aussprechenden nichtrechtsgelehrten Mitglieder zu einem volles Vertrauen begründenden Urtheil führen wird, ist eine irrite. Wir besorgen, daß die Behauptung von Glaser, daß man nutzlos Staatsbürger belästigt, um die Allmacht des Richters durch vorschützende Scheincollegialität zu erhöhen, als richtig sich bewähren würde. Die erfolgreiche wirksame Collegialjustiz fordert Gleichheit der Verhältnisse der Collegialmitglieder. Es ist bekannt, wie wenig Urtheile eines Collegiums Vertrauen genießen, von dem man weiß, daß ein voraushin mit seinem Amtsansehen imponirender Präsident, oder bei einem schwachen Präsidenten ein paar hochmuthige Mitglieder über die andern herrschen &c. Die Elemente, auf welchen der Einfluß der Staatsrichter beruht, sind wesentlich andere, als die der Schöffen. Während der Staatsrichter in der ausgelehrten Hülfsmitteln geschöpften Auslegung des Gesetzes, an den im Collegium herkömmlichen Ansichten (wichtig bei Indicienbeweis) an Präjudicien festhalten, mehr zur Strenge geneigt und gern generalisiren wird, werden die Geschworenen das Leben frischer und unbefangener auffassen, jeden Fall mehr nach seiner Individualität, nach der Persönlichkeit des Angeklagten und nach den besonderen Umständen der Schuldfrage beurtheilen, das Strafgesetz mehr nach dem allgemeinen Volksrechtsbewußtsein auslegen, mehr zur Milde geneigt sein, die in unseren Gesetzen noch vielfach vorkommenden Härten zu be seitigen suchen und überall, wo Zweifel an der Schuld des Angeklagten vorliegen, die diesem günstigste Ansicht ihren Wahr-

sprüchen zum Grunde legen. Bei dieser Lage werden mehr oder minder in dem Schöffengerichte zwei Parteien unwillkürlich kastenartig sich gegenüberstehen, von denen jede sucht, ihre Ansicht zum Siege zu bringen. Der dadurch entstandene geistige Kampf wird nicht zum Vortheile der Gerechtigkeit enden. Die Staatsrichter sind dabei in günstigerer Lage, da ihnen die Redegewandtheit, die Berufung auf ihre Rechtskenntnisse und Erfahrungen zur Seite stehen und es ihnen leicht gelingen wird, für ihre Ansicht einen oder den anderen der Schöffen, die ängstlicher und mehr von der Achtung der Weisheit der Richter erfüllt sind, durch mancherlei Mittel, insbesondere durch scharfe Kritik der Gründe der Schöffen, einzuschüchtern und zu verwirren, und auf diese Art eine Mehrheit der Stimmen zu erhalten, die nicht der wahre Ausdruck der Volksansicht ist.

Auch ein anderer Nebelstand wird leicht vorkommen. Man hält es für nothwendig, daß Volksrichter nur auf den Grund der vor ihnen geführten Verhandlungen ihren Wahrspruch bauen (nicht aber auf Acten). In den Schöffengerichten aber sind die Staatsrichter auch mit den Acten der Voruntersuchung bekannt, werden auch häufig schon durch den Inhalt derselben zu einer vorgefassten Ansicht über den Fall bestimmt. Es ist begreiflich, daß nun bei der Berathung und Abstimmung der Richter vielfach auf die in den Voruntersuchungsacten vorkommenden Aussagen sich berufen und dadurch auf die Schöffen wirken, so daß manche weniger mit dem Charakter dieser Acten vertrauten Schöffen dadurch bestimmt werden können, auch auf solche Aussagen, die von den in der mündlichen Verhandlung vorgekommenen abweichen, ihre Abstimmung zu bauen.

Die Abstimmung der Schöffen wird um so bedenklicher sein, wenn man erwägt, daß insbesondere in wichtigen verwickelten Straffällen die Abstimmung von der Auffassung einzelner erheblicher Punkte, vorzüglich von den gestellten Fragen abhängt. In der ersten Beziehung wird es oft (auch in Schwurgerichten)

vorkommen, daß die Schöffen über die genaue Art einer Aussage, z. B. die Worte des Zeugen, den Sinn ärztlicher Gutachten, in Zweifel sind; oder über einen einflußreichen Rechtspunkt (z. B. den Sinn eines Ausdrucks im Gesetze) eine Aufklärung wünschen. Es leuchtet ein, daß dabei der Präsident, der ohnehin in allen Collegien einen übermächtigen Einfluß hat, von dem die Fragestellung abhängt, auf die Abstimmung der Schöffen eine große Macht ausüben wird.

Noch unzuverlässiger wird die Abstimmung der Schöffen werden können, wenn, was so häufig eintreten wird, die Staatsrichter selbst z. B. über Auslegung des Gesetzes, über den juristischen Werth einzelner Aussagen von Zeugen und Sachverständiger verschiedener Ansicht sind, wo dann unter den Staatsrichtern selbst ein lebhafter, mit gelehrten Waffen geführter Streit sich erhebt, welcher mehr oder minder leicht die Geschworenen verwirren kann.

Entscheidend ist, daß bei dem Schöfengericht die Idee, worauf die wohlthätige Wirkung der Schwurgerichte beruht, nicht verwirkt wird, und die Vortheile, welche das Schwurgericht gewähren kann, nicht erreicht werden. Wenn die Kraft des Schwurgerichts und die Wirksamkeit der von Geschworenen gegebenen Wahrsprüche vorzüglich der Schuldigerklärungen darin liegt, daß das Urtheil das Product der übereinstimmenden Ansicht einer großen Zahl von unabhängigen, mit den Lebensverhältnissen durch das Volksrechtsbewußtsein geleiteten, ihrer moralischen Verantwortlichkeit folgenden Männer ist, welche über ihre Mitbürger urtheilen, so wird im Schöfengericht, wenn es auch über die schwersten Verbrechen urtheilt, wenigstens in vielen Fällen, die im Volke wurzelnde Ansicht, welche die Wahrsprüche nicht als wahren Ausdruck ihrer Mitbürger, sondern als Ausfluß der Einwirkung betrachtet, den vom Schöfengerichte gefällten Urtheilen nicht das Vertrauen schenken, welche die Wahrsprüche der Geschworenen genießen. Das Volk kennt sehr gut

die bestehenden Verhältnisse, und durch die Erzählungen der Schöffen von dem Vorgange bei Abstimmung die häufig eintretende Nebermacht der Staatsrichter, und wird daher die Urtheile als Werk der Letzten oft mit Misstrauen betrachten. Die große moralische Verantwortlichkeit, welche nach unseren obigen Ausführungen bei Geschworenen wichtig wird, ist bei den Schöffen nach der Nebermacht der Staatsrichter regelmäßig nicht begründet.

Das Ergebniß gewissenhafter Prüfung ist, daß der Vorschlag der Einführung der Schöffengerichte nur die negative Seite des Schwurgerichts (vielleicht diejenigen Merkmale, wo am ersten Einwendungen erhoben werden können) sich aneignet, nämlich, daß die Geschworenen keine angestellten Rechtsgelehrten sind, das positive Element, eigentlich das Wesen der Jury, welches den Vorzug sichert, zurückweist, nämlich eine solche Stellung der Geschworenen, daß sie allein die ganze Schuldfrage entscheiden, und diese Entscheidung Männern anvertraut ist, welche unabhängig und selbstständig nach ihrer Überzeugung und nach dem Volksrechtsbewußtsein entscheiden. Die bisherige Ausführung zeigt, daß das Schöffengericht die Vortheile, welche das Schwurgericht der Strafjustiz sichern kann, regelmäßig nicht gewährt. Es drängt sich die Frage auf, ob, wenn man von der Benützung des bürgerlichen Elements zur Rechtsprechung Vortheile erwartet, und voraussetzt, daß es an bürgerlichen Besitzern nicht fehlen wird, welche die nöthige Intelligenz, redlichen Willen, Wahrheit zu finden, richtige Auffassungskraft und Charakterfestigkeit besitzen, es nicht folgerichtiger ist, Geschworene einzuführen und nicht mit der Halbheit des Schöffengerichts sich zu begnügen.

die bestehenden Verhältnisse, und durch die Erzählungen der Schöffen von dem Vorgange bei Abstimmung die häufig eintretende Nebermacht der Staatsrichter, und wird daher die Urtheile als Werk der Letzten oft mit Misstrauen betrachten. Die große moralische Verantwortlichkeit, welche nach unseren obigen Ausführungen bei Geschworenen wichtig wird, ist bei den Schöffen nach der Nebermacht der Staatsrichter regelmäßig nicht begründet.

Das Ergebniß gewissenhafter Prüfung ist, daß der Vorschlag der Einführung der Schöffenämter nur die negative Seite des am ersten nämlich, dten find, welches d Stellung frage ents ist, welche und nach Ausführun das Schw gewährt. der Benü Vortheile Beifizern lichen Wi Charakter einzuführ zu beginn

male, wo h aneignet, echtsgelehr der Jury, eine solche Schuld anvertraut überzeugung ie bisherrige eile, welche mäßig nicht t man von htssprechung Bürgerlichen lligenz, red ngskraft und Geschworene rgerichts sich

